

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den  
Masterstudiengang „Kultur – Interkulturalität – Literatur:  
Anglistik/Amerikanistik; Germanistik; Skandinavistik; Slawistik“  
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 18. September 2018

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557), erlässt die Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Kultur – Interkulturalität – Literatur: Anglistik/Amerikanistik; Germanistik; Skandinavistik; Slawistik“:

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Kultur – Interkulturalität – Literatur: Anglistik/Amerikanistik; Germanistik; Skandinavistik; Slawistik“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 6. März 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24. Juli 2014) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 werden im sechsten Spiegelstrich die Wörter „Grundzüge der deutschen Grammatik“ durch die Wörter „Kulturprojekte und Kulturvermittlung im Kontext DaF“ ersetzt.
2. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Für bereits in einem abgeschlossenen Bachelorstudiengang erbrachte Prüfungsleistungen, deren Inhalte wesentlichen Lehrinhalten und Qualifikationszielen von Modulen des Masterstudiengangs entsprechen, gilt, dass die erneute Erbringung dieser Prüfungsleistungen ausgeschlossen ist. Der Nachweis erfolgt über das Transcript of Records des abgeschlossenen Bachelorstudiums. Sind von dem Ausschluss obligatorische oder wahl-obligatorische Module betroffen, die der/die Studierende im Rahmen des Masterstudiengangs belegen muss, so hat er/sie spätestens mit der Anmeldung zu einer Modulprüfung beim Prüfungsausschuss die Anrechnung der oben genannten Leistungen zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Für angerechnete Leistungen gilt das Kompensationsgebot gemäß § 4 Absatz 6. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vertreter des gewählten Schwerpunktes.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Führt die Anrechnung gemäß § 43 RPO dazu, dass im Rahmen des vom Studierenden bereits absolvierten Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs nicht insgesamt 300 LP erworben werden, werden entsprechende Ersatzleistungen im Umfang der anzurechnenden Leistungen gefordert. Dies wird im Rahmen der Anrechnung durch den zuständigen Fachvertreter festgestellt.“

- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:  
 „(7) Als Ersatzleistungen können vom Studierenden Lehrveranstaltungen oder Module der Philosophischen Fakultät der Universität Greifswald gewählt werden, die dem Studienziel des Masterstudiengangs „Kultur-Interkulturalität-Literatur“ (§ 2) entsprechen. Die Ersatzleistungen müssen mit einer als „bestanden“ gewerteten Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Für die Anmeldung der Ersatzleistung gilt § 41 RPO mit der Maßgabe, dass die Zulassung nur schriftlich im Zentralen Prüfungsamt beantragt werden kann. Die Ersatzleistungen müssen spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit gemäß § 8 absolviert werden.“
- c) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 (Tabelle) werden die Angaben zum Modul 6 „DaF in der Praxis“ wie folgt gefasst:

„6. DaF (Deutsch als Fremdsprache) in der Praxis	Referat mit medialer Unterstützung und Verschriftlichung	20-30 Minuten 7-8 Seiten“
--	--	------------------------------

- b) In Absatz 7 Satz 3 werden nach den Wörtern „Module 7, 8 oder 9 kann“ die Wörter „in den Studienschwerpunkten Anglistik/Amerikanistik, Skandinavistik und Slawistik“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:  
 „(8) Im Studienschwerpunkt Germanistik absolvieren die Studierenden in Modul 9b „Literatur – Kultur – Textualität“ ein mindestens vierwöchiges berufsrelevantes Praktikum. Die die wöchentliche Stundenzahl beträgt in der Regel 40 Stunden. Entspricht die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 40 Stunden, so ist die Gesamtdauer des Praktikums über die 4 Wochen hinaus entsprechend zu verlängern. Eine Kumulation von maximal zwei Praktika mit entsprechender Gesamtdauer ist nach Absprache mit den Prüfenden möglich.“
- d) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 9.

5. In Anlage A: Musterstudienpläne wird in allen vier Wahlpflichtbereichen im Modul 6 jeweils die Angabe „Klausur (120 Minuten)“ durch die Angabe „Referat mit medialer Unterstützung (20-30 Minuten) und Verschriftlichung (7-8 Seiten)“ ersetzt.

6. Die Anlage B: Modulbeschreibungen wird wie folgt geändert:

a) Im Modul 4 wird die Zeile „Inhalte“ wie folgt neu gefasst:

- „- Forschungsansätze zu Xenologie und Interkulturalität/Transkulturalität
- Kulturwissenschaftliche Theorien und Positionen aus der Perspektive des Faches DaF/DaZ
- Xenologie am Beispiel literarischer Texte“

b) Modul 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeile „Qualifikationsziele“ wird wie folgt neu gefasst:

- „- Vertiefte Kenntnisse zu DaF-relevanten kulturwissenschaftlichen, - politischen sowie -didaktischen Fragestellungen
- Fähigkeit zur Planung kulturbezogener Maßnahmen
- Fähigkeit zur Entwicklung von Lehr-/Lernmaterialien zur Kulturvermittlung“

bb) Die Zeile „Inhalte“ wird wie folgt neu gefasst:

- „- Betrachtung kultureller Artefakte der deutschsprachigen Länder (z. B. Literatur, Film und Museen) unter kulturtheoretischen und - didaktischen Gesichtspunkten
- Grundstrukturen von Projekten im Kulturbereich
- Recherche, Analyse und Planung von Projekten
- Recherche, Analyse und Entwicklung von Lehr-/Lernmaterialien zur Kulturvermittlung im Kontext DaF“

cc) In der Zeile „Voraussetzungen für die Vergabe von LP“ werden die Wörter „Bestehen einer 120-minütigen Klausur“ durch die Wörter „Bestehen eines Referates mit medialer Unterstützung (20-30 Minuten) und Verschriftlichung (7-8 Seiten)“ ersetzt.

7. In der Überschrift, der Eingangsformel, § 1 Satz 2, § 3 Absatz 2 sowie der Schlussformel werden die Wörter „Ernst-Moritz-Arndt-“ gestrichen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 12. September 2018, der mit Beschluss des Senats vom 28. März 2018 gemäß § 81 Absatz 7 LHG M-V und § 20 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung der Rektorin vom 18. September 2018.

Greifswald, den 18.09.2018

**Die Rektorin  
der Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Bekanntmachungsvermerk: hochschulöffentlich bekannt gemacht am 21.09.2018